



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL EXEMPLAR ARP TG

vom -2. Mai 1978

Nr. 790

Gemeinde Kreuzlingen
Baulinienrevision Brunnen-/Bergstrasse

1. Mit Schreiben vom 6. Januar 1978 ersucht der Stadtrat von Kreuzlingen den Regierungsrat um Genehmigung des abgeänderten Baulinienplans Brunnen-/Bergstrasse in Kreuzlingen. Er wurde vom Stadtrat am 13. September 1977 und vom Gemeinderat am 24. November 1977 beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 2. bis 31. Dezember 1977. Gemäss dem Schreiben des Stadtrates wurden keine Einsprachen eingereicht. Da der Beschluss des Stadtrates auch beim Regierungsrat nicht angefochten wurde, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Die eingereichte Baulinienvorlage stellt eine Aenderung der vom Regierungsrat am 5. Mai 1970 mit RRB Nr. 1034 genehmigten Baulinienfestlegung dar. Im heutigen Zeitpunkt ist die Friedbergstrasse ab der Brunnenstrasse bis zur Abzweigung beim Friedbergweg sowie einem Teilstück des Friedbergweges ausgeführt. Das Bundesamt für Wohnungswesen gewährt mit Verfügung vom 20. Oktober 1977, auf Antrag der zuständigen kantonalen Amtsstelle, der Stadt Kreuzlingen Hilfe zur Erschliessung des Baugebietes "Friedberg".

Durch die vorliegende Baulinienänderung ist, im Vergleich zur Vorlage aus dem Jahre 1970, der Friedbergweg nicht mehr als Stichstrasse mit Wendeplatz, sondern als Erschliessungsbügel geplant. Im weiteren werden die Parzellen der Erbgemeinschaft Soppelsa nun rückwärtig erschlossen.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren machte das Tiefbauamt darauf aufmerksam, dass diese rückwärtige Erschliessung sehr steil wird. Im weiteren sollte die Aufweitung des Fussweges A mit direkter Einfahrt in die Bergstrasse nicht in Erwägung gezogen werden, da der Einlenker für Fahrzeuge nicht genügend sicher ausgebaut werden könnte.

Durch Vergleich der Baulinienvorlage mit den entsprechenden Normen des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung an der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich und denjenigen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner wird festgestellt, dass der gewählte Baulinienabstand des Friedbergweges die Normenwerte unterschreitet. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Friedbergweges kann der Baulinienabstand als genügend bezeichnet werden.

Gemäss dem Dispositiv im RRB Nr. 1034 vom 5. Mai 1970 beschloss der Regierungsrat, dass die Friedbergstrasse "... von der Einmündung in die Brunnenstrasse bis zur Einmündung der Quartierstrasse 2 (Friedbergweg) in dem Sinne als Einbahnstrasse zu signalisieren, dass der Fahrverkehr aus der Quartierstrasse in die Brunnenstrasse verboten wird." Dieser Beschluss hält sich an die Empfehlung der kantonalen Verkehrskommission vom 2. April 1970. Der Stadtrat von Kreuzlingen ersucht mit dem Gesuch vom 6. Januar 1978 den Regierungsrat um Genehmigung der Baulinienvorlage. Ob die leichte Verschiebung des Einlenkers in die Brunnenstrasse eine allfällige Aufhebung der beschlossenen Einbahnregelung zulässt, kann deshalb nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sein.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan - Quartierplanung Brunnen-/Bergstrasse wird genehmigt. Gemäss Plan werden die gelb bezeichneten Baulinien aufgehoben und durch die rot bezeichneten Baulinien ersetzt; die blauen Baulinien behalten unverändert ihre Rechtskraft.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage eines Baulinienplans im Doppel mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- kant. Verkehrskommission
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER



Expediert:

5. Mai 1978